



**In dieser
Ausgabe:**

| | |
|---|----------|
| Schwerarbeitsver- ordnung | 1 |
| Unternehmensge- setzbuch ab 1.1.2007 | 2 - 5 |
| Lehrlingsförderung | 5 |

**Aktuelle Zinssätze
ab 11. Oktober 2006:**

| | |
|-------------------|--------|
| Basiszinssatz | 2,67 % |
| Stundungszinsen | 7,17 % |
| Aussetzungszinsen | 4,67 % |
| Anspruchszinsen | 4,67 % |

Schwerarbeits- verordnung

Ab 1.1.2007 haben Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger folgende Daten von über 40-jährigen männlichen und von über 35-jährigen weiblichen Versicherten zu melden:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen
- Name und Versicherungsnummern
- Dauer der Tätigkeiten

Die Meldung ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung der Tätigkeiten folgt, zu erstatten. Im Gegensatz zur Nachtschwerarbeit nach dem NSchG sind jedoch keine zusätzlichen Beiträge zu entrichten.

Editorial

Mit Riesenschritten naht wieder einmal der Jahreswechsel und damit die Verpflichtung des Unternehmers, sich damit auseinanderzusetzen, was das Neue Jahr an Änderungen und Verpflichtungen mit sich bringt. Für das Jahr 2007 hat uns der Gesetzgeber das Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches (UGB) beschert. Der Großteil dieser Ausgabe widmet sich diesem Thema, wobei wir versucht haben Ihnen überblicksmäßig die wichtigsten Änderungen zu präsentieren. Nachdem die Übergangsbestimmungen größtenteils sehr großzügig gestaltet wurden, besteht kein Grund zu übereilten Handlungen, wichtig ist jedoch sicher über die Grundzüge der Änderungen Bescheid zu wissen und diese in Planungen einfließen zu lassen.



Schwerarbeit wird in der Verordnung definiert als Arbeit, die besonders körperlich oder psychisch belastend ist, wobei es sich um Tätigkeiten handelt, die geleistet werden

- in Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (zwischen 22h und 6h), jeweils im Ausmaß von mindestens sechs Stunden und zumindest an sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt
- regelmäßig unter Hitze oder Kälte im Sinne des NSchG
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des NSchG
- als schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8374 Arbeitskilojoule (2000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5862 Arbeitskilojoule (1400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden

Unternehmensgesetzbuch (UGB) ab 1.1.2007

Mit 1.1.2007 tritt das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. Es löst das alte Handelsgesetzbuch (HGB) ab. Wir haben Ihnen hier die für Sie **wesentlichsten Änderungen zusammengefasst**. Zuerst wollen wir Sie mit den **neuen Begriffen** vertraut machen, indem wir **ALT und NEU** für Sie **gegenübergestellt** haben. In Folge werden wir wichtige **Änderungen im Bereich der jetzigen Handelsgeschäfte ab 1.1.2007 unternehmensbezogene Geschäfte** gegenüberstellen. Ferner sollten Sie über die **Änderungen im Bereich der Firma** Bescheid wissen und zuletzt **Neuerungen im Bereich der Buchführung und bei den Gesellschaften sowie beim Unternehmensübergang**.

Begriffe

| Handelsgesetzbuch (HGB) | Unternehmensgesetzbuch (UGB) |
|--|---------------------------------------|
| Kaufleute | Unternehmer |
| Handelsgeschäfte (Das sind alle Geschäfte eines Kaufmanns) | Unternehmensbezogene Geschäfte |
| Eingetragener Vollkaufmann | Eingetragene/r UnternehmerIn (e.U.) |
| Handelsgewerbe | Unternehmen |
| Handelsverkehr | Geschäftsverkehr |
| Handelsrecht | Unternehmensrecht |
| Kaufmännisch | Unternehmerisch |
| KEG | KG |
| Handelsgesellschaft / Personengesellschaft des Handelsrechts | Eingetragene Personengesellschaft |
| Einzelkaufleute | Einzelunternehmer |
| Handelsfirma | Firma |
| Handelsgesellschaft | Eingetragene Personengesellschaft |
| OHG | OG |
| Persönlich haftender Gesellschafter | Unbeschränkt haftender Gesellschafter |

Unternehmer laut § 1 UGB ist, wer ein Unternehmen betreibt.

Der Unternehmerbegriff ist weiter gefasst. Das Unternehmen ist eine auf Dauer angelegte Organisation wirtschaftlicher selbständiger Tätigkeit. Für Unternehmen gelten:

die Rechnungslegungsvorschriften

die Eintragungspflicht; bei Überschreiten der Umsatzgrenze

die Grundsätze über die Firmenbildung sowie

die neuen Regelungen des 4. Buches über die unternehmensbezogenen Geschäfte

| <u>Vormals Handelsgeschäfte</u> | <u>Unternehmensbezogene Geschäfte</u> |
|--|---|
| <p>ALT</p> <p><u>Schadenersatz nach Handelrecht</u></p> <p><u>Art 8 Nr. 2 der 4. EVHGB</u></p> <p>Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Das gilt auch für Nichtunternehmer bei einseitigen Handelsgeschäften.</p> | <p>NEU</p> <p><u>Schadenersatz nach § 349 UGB</u></p> <p>Nur zwischen Unternehmern umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn.</p> |
| <p><u>Vertragsstrafe nach Handelrecht</u></p> <p><u>§ 348 HGB und Art 8 Nr. 3 der 4 EVHGB</u></p> <p>Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht herabgesetzt werden.</p> <p>Durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht ausgeschlossen.</p> | <p><u>Vertragsstrafe nach UGB entfällt</u></p> <p>Künftig gilt bei Vertragsstrafen das richterliche Mäßigungsrecht.</p> <p>Über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist eine vorherige Vereinbarung notwendig</p> |
| <p><u>Mängelrüge nach § 377 HGB</u></p> <p>Anwendungsbereich: Beidseitiger Handelskauf/ Werklieferungsvertrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rüge muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. - Sanktion: Verlust Gewährleistungsrechte, Irrtumsanfechtungsrechte, Schadenersatz für Mangel/ Mangelfolgeschäden. - Kein Rechtsverlust für Käufer trotz verspäteter Rüge bei Arglist des Verkäufers. - Zugang der Rüge: Risiko des Käufers | <p><u>Mängelrüge nach § 377 UGB</u></p> <p>Anwendungsbereich: Beidseitiger Warenkauf/ Werklieferungsvertrag/ Werkvertrag und Tauschvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rüge muss binnen angemessener Frist (14-Tagesfrist, UN-Kaufrecht, einzelfallbezogen) erfolgen - Sanktion: Verlust Gewährleistungsrechte, Irrtumsanfechtungsrechte, Schadenersatz für Mangelschäden (Kein Schadenersatz für Mangelfolgeschäden!) - Kein Rechtsverlust für Käufer trotz verspäteter Rüge, sofern er beweist, dass Verkäufer den Mangel vorsätzlich/grob fahrlässig verursacht hat/verschwiegen hat. - Zugang der Rüge: Risiko des Verkäufers |

Eingetragene Personengesellschaften (vormals Handelsgesellschaften)

Bei den Personengesellschaften ändert sich im Fall der OHG nur der Name – sie wird zur offenen Gesellschaft. OEG und KEG verschwinden ab dem 1.1.2007.

Bestehende OHG's, OEG's, bzw. KEG's haben bis zum 1.1.2010 selbstständig den Firmenwortlaut im Firmenbuch - gebührenfrei - anzupassen.

Buchführung

Weiters sind durch das StruktAnpG in Verbindung mit dem UGB Gewerbetreibende in Zukunft bei zweimaligem Überschreiten der nunmehr (früher in der BAO) im neuen UGB festgelegten Umsatzgrenze in Höhe von € 400.000 ab dem zweitfolgenden Jahr rechnungslegungspflichtig. Wird die Umsatzgrenze um mehr als 50% überschritten (€ 600.000), so tritt die Buchführungspflicht bereits im nächstfolgenden Geschäftsjahr ein. Zu den Umsätzen gehören nur typische Erlöse. Nicht davon erfasst sind: Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge. Für Unternehmer, die vor dem 1.1.2007 nicht rechnungslegungspflichtig waren, kann aufgrund einer Übergangsregelung die Rechnungslegungspflicht frühestens mit 2010 einsetzen. Selbstverständlich können weiterhin freiwillig Bücher geführt werden.

Entstehung der Rechnungslegungspflicht (§ 189 Abs 2 UGB)

Beispiel 1:

| | GJ 2007 | GJ 2008 |
|---------------------------------|---------------|---------------|
| Umsatzerlöse | > € 400.000.- | > € 400.000.- |
| Rechnungslegungspflicht ab 2010 | | |

In **zwei** aufeinander folgenden Geschäftsjahren: Umsatzerlöse > € 400.000.- → Rechnungslegungspflicht nach dem 2. Geschäftsjahr, also hier 2010

Beispiel 2:

| | GJ 2007 |
|---------------------------------|---------------|
| Umsatzerlöse | > € 600.000.- |
| Rechnungslegungspflicht ab 2008 | |

In **einem** Geschäftsjahr: Umsatzerlöse > € 600.000.-

→ Rechnungslegungspflicht ab dem **folgenden** Geschäftsjahr

Entfall des „Pufferjahres“ wenn Überschreitung des Schwellenwertes um mehr als die Hälfte!

ACHTUNG: Unternehmerisch tätige, natürliche Personen, die nach dem UGB rechnungslegungspflichtig sind, müssen sich ins Firmenbuch eintragen lassen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Zwangsstrafe bis zu € 3.600 verhängt werden.

Geschäftspapiere ab 2007

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer müssen auf Geschäftspapieren, Bestellscheinen oder Webseiten die folgenden Angaben anführen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchgericht
- Firmenbuchnummer des Unternehmers
- Einzelunternehmen müssen Namen angeben, sofern ein Unterschied zu ihrer Firma besteht

Bei Personengesellschaften, bei denen eine GmbH oder AG Komplementär ist, müssen zusätzlich obige Angaben für den unbeschränkt haftenden Gesellschafter erfolgen

Diese Verpflichtungen treten für Kapitalgesellschaften sofort in Kraft - für alle anderen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer erst ab dem 1.1.2010.

Unternehmensübergang nach dem UGB – in der nächsten Ausgabe!

Nochmals: Änderung bei der Lehrlingsförderung

Der schon bekannte Blum-Bonus wurde für Lehrverhältnisse, die bis 29. Juni 2007 beginnen, verlängert.

Mit der Verlängerung wurden aber auch Änderungen bei der Antragsfrist sowie bei der Beurteilung der Zusätzlichkeit wirksam. Daher ist **unbedingt darauf zu achten**, dass **vor Beginn des Lehrverhältnisses der Kontakt mit dem AMS** hergestellt wird. Nur dann und wenn die Gesamtzahl der Lehrlinge zu Beginn des Lehrverhältnisses und auch 4 Monate danach größer ist als am 31.12.2005, kann die Prämie von € 400 pro Monat im ersten Lehrjahr, von € 200 monatlich im zweiten Lehrjahr und € 100 im dritten Lehrjahr bezogen werden.

Unabhängig von dieser Förderung des AMS, kann weiterhin die Lehrlingsprämie in Höhe von € 1.000 jährlich pro Lehrling vom Finanzamt beantragt werden.

Zur **einkommensteuerlichen Behandlung** treffen die Einkommensteuerrichtlinien die Feststellung, dass Beihilfen, die wie zB die Blum-Prämie, nach der Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen vom AMS geleistet werden, gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit.d EStG **steuerfrei** sind und **außerdem auch zu keiner Aufwandskürzung führen**. Daher sind die Blum-Prämien wie auch die Lehrlingsprämien des Finanzamtes absolut steuerfrei.

**DSW Daten- und Steuerservice
Wirtschaftstreuhand-**

Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur

Telefon: +43(3862)51832-0
Fax: +43(3862)51832-33
E-Mail: office@meinststeuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

Die Steuerberatungskanzlei mit dem persönlichen Service